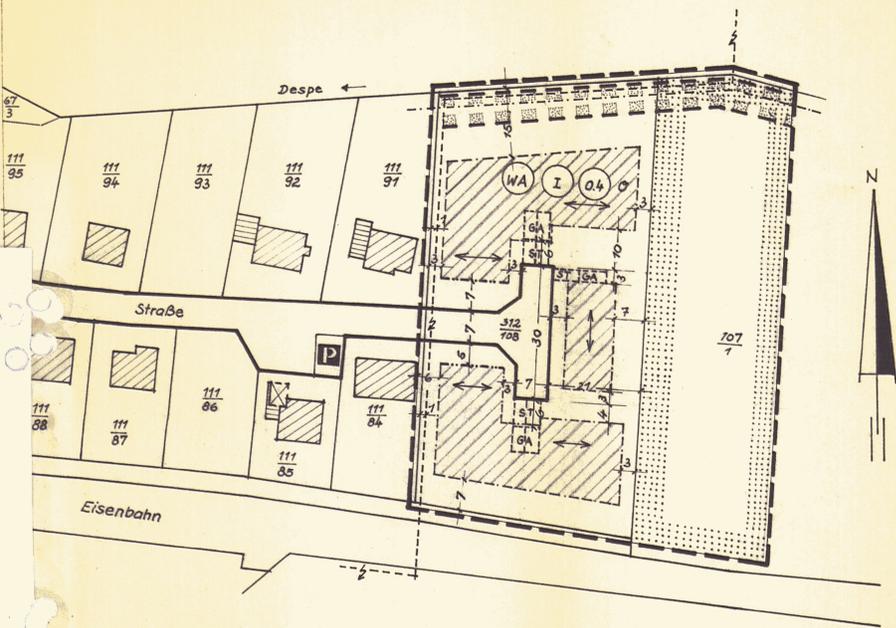
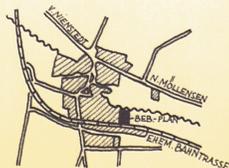


HÖNZE

**BEBAUUNGSPLAN NR. 4
"UNTER DEM BAHNHOF II"
M 1:1000**



ÜBERSICHT M 1:25000



ZEICHENERKLÄRUNG:

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG:
ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG:
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND
GESCHOSSFLÄCHENZAHL

RÖM. ZIFFER IM KREIS Z.B. I
DEZIMALZAHL IM KREIS Z.B. 0,4

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN:

OFFENE BAUWEISE
BAULINIE
BAUGRENZE
STELLG. DER GEPLANTEN BAULICHEN ANLAGEN AUF D. GRUNDSTÜCK

VERKEHRSFLÄCHEN:
STRASSEN VERKEHRSFLÄCHEN
STRASSEN BEGRENZUNGSLINIE

FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT

SONSTIGE DARSTELLUNGEN U. FESTSETZUNGEN:
FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE U. GARAGEN,
STELLPLATZE,
GARAGEN,
MIT FAHR- U. LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES

I. NACHRICHTLICHE EINTRAGUNGEN (BESTAND)

WOHNGEBÄUDE VORHANDEN
GARAGE O. WIRTSCHAFTSGEBÄUDE VORHANDEN
FLURSTÜCKSGRENZE VORHANDEN
SCHMUTZWASSER-TRANSPORTLEITUNG
GEPLANTES 20-KV-KABEL

II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

- IM RAHMEN DER VORGÄRTENGESTALTUNG SIND GEM. § 9 (1) 15 BBAUG. BÄUME UND STRÄUCHER ANZUPFLANZEN.
- IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET KÖNNEN DIE NACH § 4 (3) BBAUG. ALS AUSNAHME VORGEGEHENEN ANLAGEN ZUGELASSEN WERDEN.
- ENTLANG DER DESPE IST AM UFER EIN STREIFEN VON 4 METER BREITE VON ZÄUNEN FREIZUHALTEN, UM DIE UNTERHALTUNG DES WASSERLAUFES DURCHFÜHREN ZU KÖNNEN.

1. DIE PLANUNGSUNTERLAGE ENTSpricht DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTS-KATASTERS UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH. (STAND VOM 25.1.1973...) SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

ALFELD (LEINE), DEN 26. JAN. 1973



SIEGEL

VERMESSUNGSOBERRAT

2. DER RAT DER GEMEINDE HAT DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG. BESCHLOSSEN AM 20.12.1971 HÖNZE, DEN 23.12.1971



SIEGEL

GEMEINDEDIREKTOR

3. DER ENTWURF WURDE IM AUFTRAGE DER GEMEINDE AUSGEARBEITET DURCH DIE BAUABTEILUNG DER SAMTGEMEINDE SÖBESSE.

4. DER RAT DER GEMEINDE HAT DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH § 2 ABS. 5 BBAUG. BETEILIGT. DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN DANACH ABGEÄNDERTEN ENTWURF GEM. § 2 ABS. 6 BBAUG. ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG BESCHLOSSEN AM 10. OKTOBER 1972 HÖNZE, DEN 11.10.72



SIEGEL

GEMEINDEDIREKTOR

5. DIE BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG, MINDEST EINE WOCHE VOR DER AUSLEGUNG, MIT ANGABE VON ORT UND DAUER UND DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN NUR WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN, ERFOLGTE AM 5. OKTOBER 1972 GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG. DURCH VERÖFFENTLICHUNG IM AMTL. MITTEILUNGSBLATT DER SAMTGEMEINDE SÖBESSE. HÖNZE, DEN 11.10.72



SIEGEL

GEMEINDEDIREKTOR

6. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES ENTWURFES MIT BEGRÜNDUNG AUF DIE DAUER VON MINDESTENS EINEM MONAT ERFOLGTE GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG. VOM 16. OKT. 72. BIS 16. NOV. 72. EINSCHLIESSLICH. HÖNZE, DEN 17. NOVEMBER 1972



SIEGEL

GEMEINDEDIREKTOR

7. ALS SATZUNG VOM RAT DER GEMEINDE AUFGRUND DER §§ 2 ABS. 1 UND 10 BBAUG. VOM 23.6.1960 (SAB I S.341) SOWIE DES § 6 NGO VOM 4.3.1955 (NIEDERS. GVBl. S.1 S.126) IN DER JETZT GÜLTIGEN FASSUNG BESCHLOSSEN AM 27. DEZ. 1972. HÖNZE, DEN 28. DEZ. 1972



SIEGEL

BÜRGERMEISTER U. GEMEINDEDIR.

8. GENEHMIGT GEMÄSS § 11 BBAUG. NACH MASGABE MEINER VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE. 25.2.74. 3.38.3(4) HILDESHEIM, DEN 27.9.1973



SIEGEL

REGIERUNGSPRÄSIDENT

9. DER RAT DER GEMEINDE IST MIT BESCHLUSS VOM 14.12.1973. DER IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG DES HERIN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IN HILDESHEIM VOM 24.9.1973. 25.2.74. 3.38.3(1) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN BEIGETRETEN. HÖNZE, DEN 17.12.1973

SIEGEL

GEMEINDEDIREKTOR

10. DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE ORT U. DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG ERFOLGTE AM 13.2.1974. GEM. § 12 BBAUG. DURCH VERÖFFENTLICHUNG IM AMTBLATT DES LANDKREISES ALFELD (LEINE). HÖNZE, DEN 18.2.1974

SIEGEL

GEMEINDEDIREKTOR